
o 28. Jahrgang

o Ausgabetag

10.11.2014

Nr.

21

Inhaltsangabe

- 55/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung der Teilstrecke „An der Waidmaar“ zwischen der Straße „An der Mergelskaul“ und der „Uesdorfer Straße“
- 56/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung der Teilstrecke Hambloch-Mühlen-Straße
- 57/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung: Stich 1 Vogtsbell und Stich 2 Vogtsbell
- 58/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Johann-Hinrich-Wichern-Straße
- 59/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38.1+2 F für den Bereich in Frechen zwischen Kreuzbergstraße, Toni-Ooms-Straße, Alfred-Nobel-Straße und An der Ziegelei gemäß §§ 2 und 3 Baugesetzbuch
- 60/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 48.1 BA für den Bereich in Frechen-Bachem, Hubert-Prött-Straße Ecke Holzstraße gemäß § 3 und 13 a Baugesetzbuch
- 61/2014 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Kochs**
Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

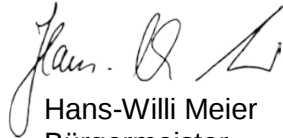
www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen
Widmung der
Teilstrecke „An der Waidmaar“
zwischen der Straße
„An der Mergelskaul“ und der
„Uesdorfer Straße“**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 zur Vorlagennummer 90/16/2014 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Teilstrecke gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 auf der Grundlage der beigelegten Flurkarte dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Frechen, 03.11.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

**Teilstrecke „An der Waidmaar“
zwischen der Straße „An der
Mergelskaul“ und der „Uesdorfer
Straße“ (siehe Anlage)**

Gemarkung Frechen, Flur 3, Flurstück 546

als Anliegerstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG)

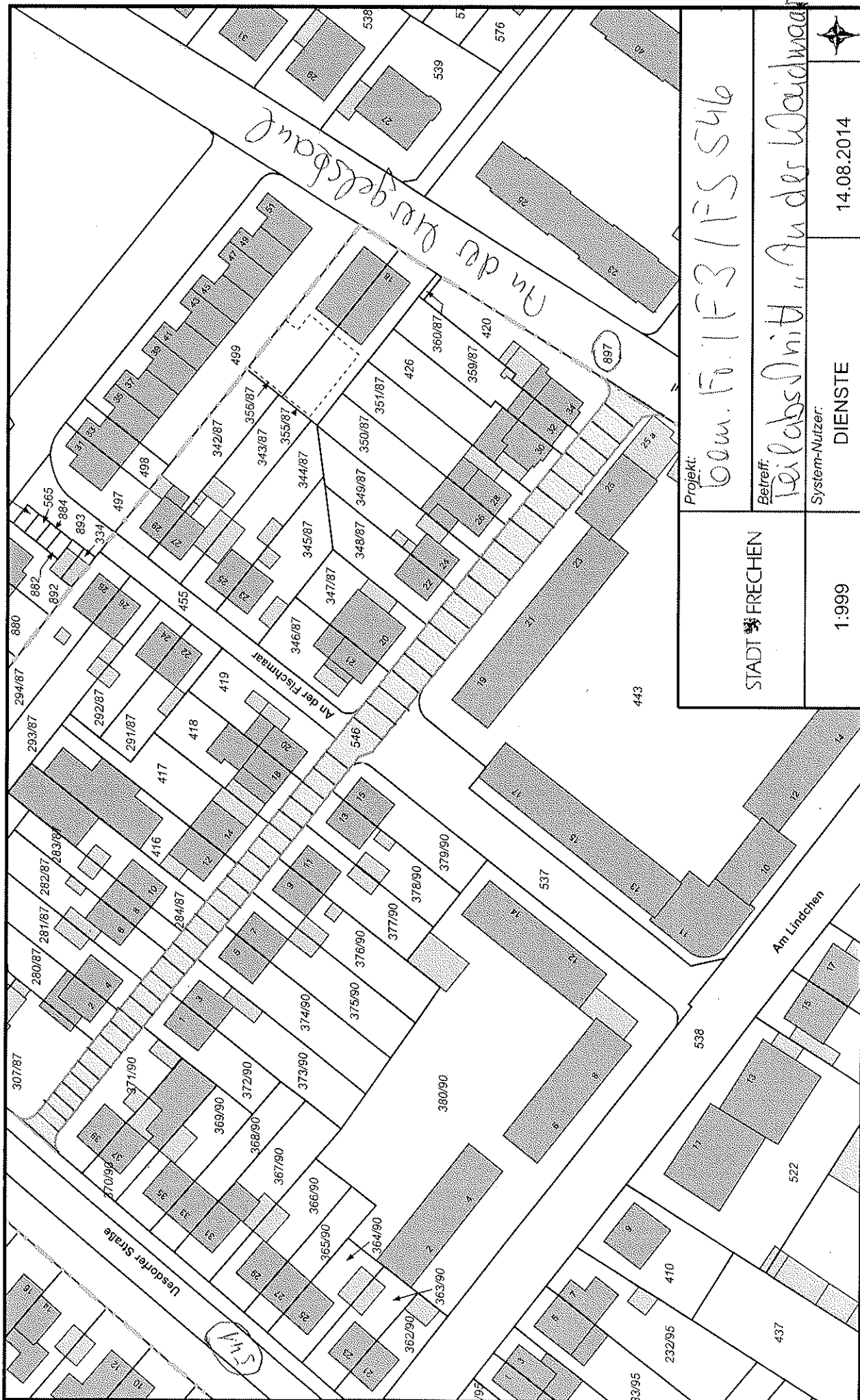
Die beigelegte Flurkarte ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachungsanordnung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Anlage zur Vorlage 90/16/2014



STADT FRECHEN	1:999
Projekt: Geme. Fö. 1 F 3 / FS 546	System-Nutzer: DIENSTE
Betreff: Teilabschnitt „An der Waidmarkt“	14.08.2014



STADT  FRECHEN

1:2500

Projekt:

Gemarkung Frechen /F 3/FS 546

Betreff:

Teilabschnitt "An der Waidmaar"

System-Nutzer:

DIENTE

01.10.2014



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung Teilstrecke Hambloch-Mühlen-Straße

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 zur Vorlagennummer 140/16/2014 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Teilstrecke gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 auf der Grundlage der beigelegten Flurkarte dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Teilstrecke Hambloch-Mühlen-Straße (siehe Anlage)

Begrenzt im Norden durch die „Aachener Straße“
Gemarkung Königsdorf, Flur 39, Flurstück 3819
und im Süden durch die Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Köln-Aachen

als Haupteerschließungsstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG)

Die beigelegte Flurkarte ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachungsanordnung.

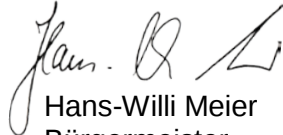
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Frechen, 03.11.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

598 13 11 14 11 14	Projekt: STADT FRECHEN		
	Betreff: unmaßstäblich		
	System-Nutzer: DIENSTE	29.08.2014	

unmaßstäblich

System-Nutzer:

29.08.2014



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Widmung
Stich 1 Vogtsbell
Stich 2 Vogtsbell**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 zur Vorlagennummer 129/16/2014 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Stiche gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 auf der Grundlage der beigefügten Flurkarte dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Stich 1 Vogtsbell
(siehe Anlage)

Gemarkung Buschbell, Flur 3, Flurstück 124

Stich 2 Vogtsbell
(siehe Anlage)

Gemarkung Buschbell. Flur 3, Flurstück 129

als Anliegerstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG)

Die beigefügte Flurkarte ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachungsanordnung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

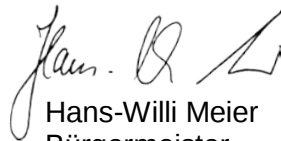
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO

VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Frechen, 03.11.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



STADT FRECHEN

Projekt:

Bem. Bu / F3 / FS 124, 129

Betreff:

System-Nutzer:

DIENTE

1:750

13.08.2014



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 zur Vorlagennummer 115/16/2014 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Stadt Frechen stehenden Straßen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

I. Johann-Hinrich-Wichern-Straße

von Einmündung Blindgasse bis Höhe Marie-Juchacz-Straße

(siehe Anlage 1)

Gemarkung Frechen,
Flur 21, Flurstück 1687 (tlw.),
Flurstücke 904, 771, 792, 967 und
969

als Haupteerschließungsstraße

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 1 des StrWG NRW eingestuft.

II. Johann-Hinrich-Wichern-Straße

abzweigend vom Hauptzug Joh.-H.- Wichern-Straße zw. Haus-Nr. 4 und 16 bis Ausbauende verkehrs- beruhigter Bereich (zwischen den Flurstücken 1241 und 1345)

(siehe Anlage 2)

Gemarkung Frechen,
Flur 21, Flurstück 1264 (tlw.)

als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NRW eingestuft.

III. Johann-Hinrich-Wichern-Straße

ab Ausbauende verkehrsberuhigter Bereich bis Blindgasse

(siehe Anlage 2)

Gemarkung Frechen,
Flur 21, Flurstück 1264 (tlw.)

als Geh- und Radweg

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NRW eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

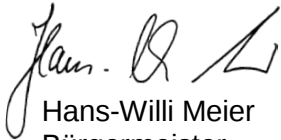
Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

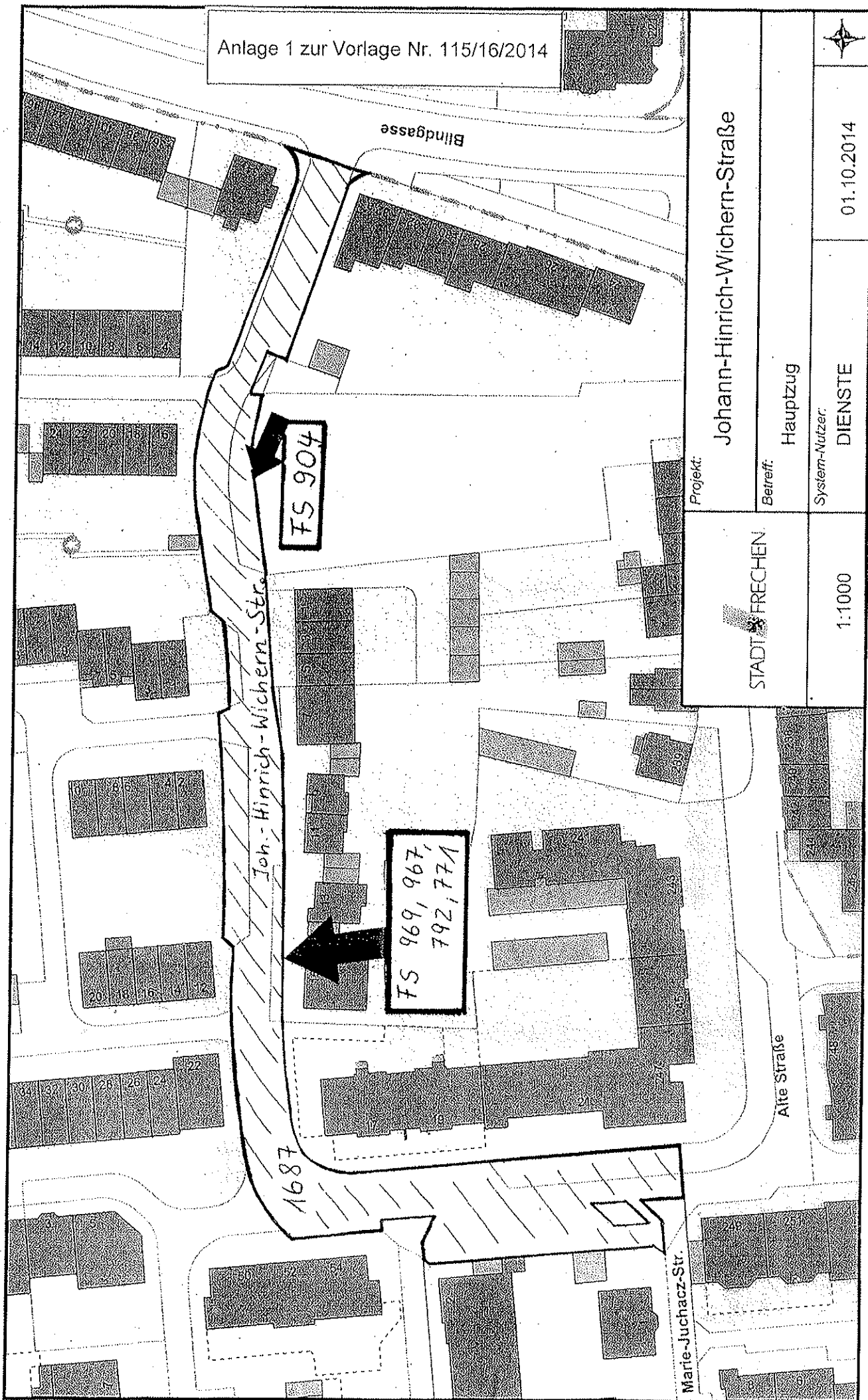
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Frechen, 10.11.2014



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Projekt:

Johann-Hinrich-Wichern-Straße

Betreff:

Hauptzug

System-Nutzer:

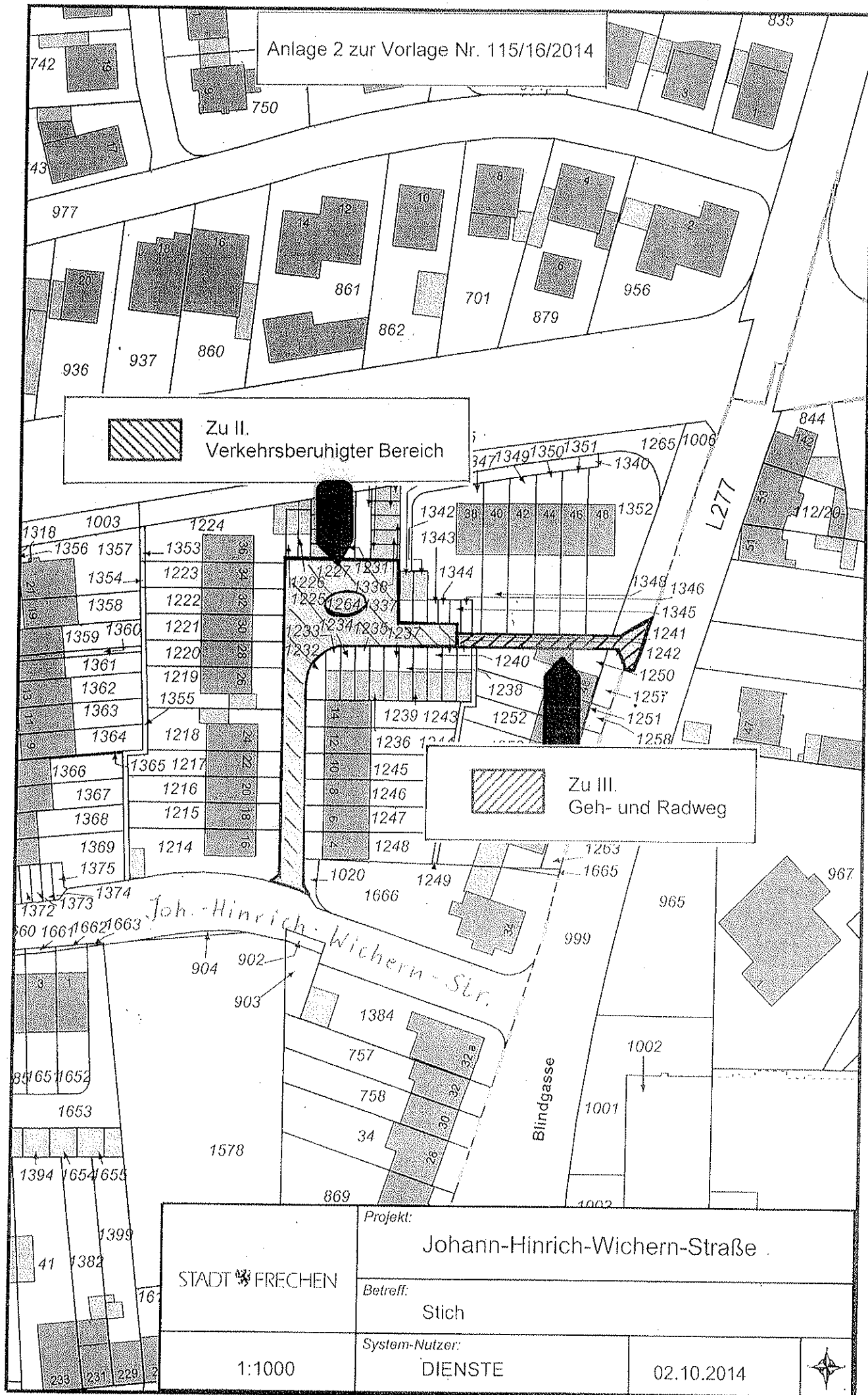
DIENSTE

STADT FRECHEN

1:1000



01.10.2014



Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38.1+2 F für den Bereich in Frechen zwischen Kreuz- bergstraße, Toni-Ooms-Straße, Alfred- Nobel-Straße und An der Ziegelei gemäß §§ 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 beschlossen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38.1+2 F für den Bereich in Frechen zwischen Kreuzbergstraße, Toni-Ooms-Straße, Alfred-Nobel-Straße und An der Ziegelei gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung einzuleiten und die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten.

Der Geltungsbereichsplan vom 01.10.2014 ist Bestandteil des Beschlusses.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Städtebauliches Planungsziel:

Modifizierung der Verkehrsflächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen, Festsetzung der Bauweise, Steuerung der Anzahl der Wohneinheiten, Festsetzung von öffentlichen Grünflächen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Unterrichtung erfolgt durch Aushang im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in der Zeit vom

19.11. bis einschließlich 05.12.2014

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Während des Unterrichtszeitraumes wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sich über die Ziele und Auswirkungen der Planung zu informieren und sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

*Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Johann-Schmitz-Platz 1-3,
50226 Frechen*

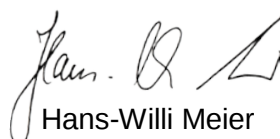
Auskünfte zu der Planung erteilt Frau Dettlaff in der Abteilung Stadtplanung, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 309, Tel.: 02234/501-361, während der Dienstzeiten. Hier besteht auch die Möglichkeit mündliche Einwendungen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.stadt-frechen.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 06.11.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung des Bebauungs- planes Nr. 48.1 BA für den Bereich in Frechen-Bachem, Hubert-Protz-Straße Ecke Holzstraße gemäß § 3 und 13 a Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 beschlossen:

1. den Geltungsbereich gemäß beiliegendem Übersichtsplan vom 01.10.2014 um die Flurstücke Gemarkung Bachem, Flur 2 Nr. 196, 199, 202, 203, 204 und 210 zu reduzieren
2. den Planentwurf gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereichsplan vom 01.10.2014 ist Bestandteil des Beschlusses.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Auswirkungen des Verkehrslärmes der vorhandenen Straßen auf die geplante Bebauung durchgeführt. Die Untersuchung ist als Anlage Bestandteil der Begründung

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

18.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplanes erteilt Frau Dettlaff in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-361 während der Dienststunden.

Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.stadt-frechen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 48.1 BA unberücksichtigt bleiben können.

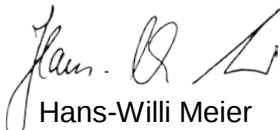
Weiterhin wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 06.11.2014



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Frechen, Flur 34, Flurstück 477/1. Weil Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung festgestellter Grenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 50226 Frechen in der Straße Ahrendgäßchen gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Frechen, Flur 34, Flurstück 1781/472. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Die Anschriften bzw. die Namen von Beteiligten, hier Johann Blömeling als eingetragener Eigentümer des Flurstücks 1781/472 oder dessen Rechtsnachfolger konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß §21 Abs.5 und §13 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1.März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung festgestellter Grenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.09.2014 zur Geschäftsbuchnummer 302/13 in der Zeit

vom 19.11.2014 bis 18.12.2014

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klaus Kochs, Kölner Straße 22, 50226 Frechen während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung von festgestellten Grenzen des o.g. Grundstücks unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02234/52910 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Frechen , 10.11.2014

gez. Dipl.-Ing. Klaus Kochs, ÖbVermIng